

Mitgliederinformation: Wichtige Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs zum Hessischen Hochschulgesetz (16.2.2024)

Sie war mit Spannung erwartet worden: Die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs zum Hessischen Hochschulgesetz (HessHG). Auf der Agenda stand die Frage: Ist die 2022 gegründete Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS), bei der die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, die Polizeiakademie Hessen und die Zentrale Fortbildung Hessens zusammengeführt wurde, eine Mogelpackung, welche die Wissenschaftsfreiheit bedroht? Die Antwort im jetzt gefallenen Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Hessen war klar und eindeutig: Wesentliche Teile des HessHG mit Blick auf die Organisation und die Regelungen an der HöMS verstoßen eindeutig gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und sind deswegen mit der hessischen Verfassung unvereinbar. „Schon vor der Gründung der HöMS hatte der **hלב**Hessen mit sehr viel Vorbehalten zu den damaligen Gesetzesentwürfen Stellung genommen“, so Prof. Dr. Roland Dückerhoff, Vorsitzender des **hלב**Hessen. „Unsere Befürchtungen, dass die an der HöMS etablierten Regelungen zur Blaupause einer Umgestaltung von anderen Hochschulen in Hessen werden könnten, wurden durch diese gerichtliche Entscheidung weitgehend verhindert. Das begrüßen wir sehr.“

Im Fokus der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshof standen die Wahl und die Abberufung der Präsidentinnen und Präsidenten an der HöMS sowie die Zusammensetzung der hochschulischen Selbstverwaltungsgremien. Der Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten an der HöMS ausschließlich durch ein Ministerium schoben die Richterinnen und Richter einen Riegel vor. Sie ließen keinen Zweifel daran, dass das Oberhaupt einer wissenschaftlichen Hochschule generell – und damit auch an der neugegründeten Hochschule HöMS – durch den Senat zu wählen ist. Außerdem, so das Gericht, müssen Professorinnen und Professoren in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen wie im Senat und den Fachbereichsräten stets die Mehrheit haben. Dies kann – wie bei der HöMS versucht – nicht durch die Bildung einer „Professorengruppe“ umgangen werden, zu der auch nicht professorale Hochschulkräfte gehören. „Das Gericht hat dem hessischen Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 gesetzt, bis zu deren Ablauf er die beanstandeten Regelungen im HessHG zu ändern hat“, sagt Dückerhoff. „Diesen Prozess werden wir in unseren Stellungnahmen zu den neuen Gesetzesentwürfen und im Rahmen unserer Gespräche mit dem Ministerium und den Fraktionen begleiten. Wir bedauern es jedoch, dass der Staatsgerichtshof es nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erachtet, eine Hochschule wie die ursprüngliche Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung mit einer Verwaltungsbehörde wie der Polizeiakademie Hessen zu verknüpfen. Wir wollen ja auch nicht, dass die Technische Hochschule Mittelhessen zugleich Eichamt wird, nur weil sie technische Studiengänge anbietet. Die für Forschung und Lehre notwendige Freiheit kann nicht unter einem Dach leben mit der Entscheidung und Vollstreckung in hochschulfremden Verwaltungstätigkeiten, denn sie vertragen sich nicht. Daher werden wir in unseren Gesprächen auch darauf hinwirken, dass diese Fehlentwicklung rückgängig gemacht wird.“ Der jetzt entschiedene Normenkontrollantrag wurde von den Landtagsfraktionen der SPD und der FDP eingereicht.